

Anlage Nr. 3

Bochum

1. Für Plätze im Ausland ist das LWL-Landesjugendamt nicht zuständig (nur Westfalen-Lippe).
Unterbringungen im Ausland, seien es Pflegefamilien (§ 33), Heimunterbringungen (§ 34) oder individualpädagogische Maßnahmen (§35) sind dem Landesjugendamt nur dann bekannt, wenn Träger diese dem Landesjugendamt freiwillig melden (Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft individualpädagogischer Maßnahmen AIM). Diese Meldeselbstverpflichtung wird aber nur sehr lückenhaft eingehalten.
⇒ Gesamtverantwortlich für die Planung und Durchführung einer Auslandsmaßnahme ist das fallverantwortliche Jugendamt

2. Allgemein zu Heimaufsicht auf Nachfrage (hier nicht relevant, da es ausschließlich um Auslandsmaßnahmen geht).

3. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - a) **§ 27 Abs. 2 SGB VIII** (im Rahmen Kibiz 2005 diskutiert/ Maßnahme wurde nicht danach halbiert)
„Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zu Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.“
 - Es darf im Inland keine vergleichbare Möglichkeit der Betreuung geben!
Dass insgesamt vom Auslandsaufenthalt nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht wird (in Bund, NRW, Bochum) zeigen die Zahlen

 - siehe Statistik (Bund / NRW / Bochum)**

 - b) § 35 SGB VIII / § 34 / § 35a
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendliche (ab 14!) gewährt werden.
Der Gesetzgeber geht im Regelfall von einem Alter ab 14 Jahre aus.

 - c) § 36 Abs. 4 SGB VIII
Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe im Ausland ist ein ärztliches Gutachten einzuholen.

 - d) § 78 b Abs. 2 SGB VIII
 - Jugendämter dürfen Vereinbarungen über eine Auslandsmaßnahme nur mit Trägern abschließen, die entweder im Inland über eine BE verfügen oder gem. § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. (Hinweis auf ausländische Träger, wenn dies ins Ausland verlegt wird)

- Der Träger darf mit der Hilfe im Ausland nur Fachkräfte betrauen gem. § 72 VIII
⇒ Entsprechende Ausbildung muss vorhanden sein; zusätzliche Voraussetzung ist die **persönliche Eignung**.

e) § 56 Abs. 1 Brüssel II a VO

Wenn deutsche Jugendämter die Unterbringung in einem Heim oder bei Pflegeeltern beabsichtigen, benötigen sie unter Umständen die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates.

Näheres erfolgt über das Bundesamt für Justiz in Bonn. Mit diesem ist grundsätzlich **vorher** Kontakt aufzunehmen.

Was wird geprüft? (z. T. in den Ländern unterschiedlich)

- die Geeignetheit der Unterbringungsstelle im Aufnahmestaat
- liegen die erforderlichen Entscheidungen vor
- Regelung der Kostentragung
- Zustimmung der Auslandsbehörde
- Krankenversicherungsschutz
- Gültigkeit der Pässe, Visa usw.

4. Voraussetzungen der Unterbringung

a) **Allgemein** ist festzuhalten (Zitat Prof. Wendelin von der Ev. Fachhochschule Westfalen-Lippe)

„Auslandshilfen bieten ganz überwiegend lohnende Lebensorte für „schwierige“ Jugendliche und stellen Räume für eine positive Entwicklung bereit.“

Was heißt nun schwierig?

In der Regel geht es um Jugendliche, die bereits einen langen Weg des „Scheiterns“ (Abbrüche vieler Maßnahmen; ambulant – stationär) hinter sich haben.

Individuelle Merkmale können sein:

beginnende Kriminalisierung, Drogenkonsum, dissoziales Verhalten, (Auto-) Aggressionen, Schulabbrüche, ADHS (verbunden mit Impulsität und motorischer Unruhe), häufig verbunden mit Gewalterfahrung in der Familie, kriminalisierte Peer-groups (insgesamt schädliches Umfeld).

Es gibt Untersuchungen, die bei weit über 50 % der Jugendlichen positive Ergebnisse erzielen (z. T. durch sehr kleine fachliche Familiensettings)

Allerdings so Prof. Wendelin:

„Auslandshilfen sind auch sehr fragile Konstrukte. Es gibt wohl kaum eine Hilfe, die so hohe Ansprüche an Planung, Durchführung und Aufsicht stellt.“

b) Was bedeutet das für die Jugendämter?

Bei der **Hilfeplanentscheidung** sind im Einzelfall aus fachlicher Sicht folgende Aspekte erforderlich:

- Alternative Hilfe im Inland möglich (s. § 27 SGB VIII)
- Planung der Aufenthaltsdauer
- Planung der Rückkehr
- Beschulung im Ausland (auch web-Schule im Einzelfall möglich)
- Sprache der Betreuer

- Eignung der Betreuer (persönlich, fachlich)
- wäre die Erteilung einer BE nach deutschem Recht möglich (räumlich, wirtschaftlich, Konzeption, Beschwerdemöglichkeit)
 - ⇒ JA muss sich vor der Unterbringung die Einrichtung ansehen
- Kontaktaufnahme mit Behörden im Ausland und Einhaltung der dortigen Rechtsvorschrift muss nicht gestellt sein.

Bei bzw. nach Unterbringung ist folgendes zu beachten

- vorab Gespräch Betreuer (Ausland) Jugendlichen und Eltern
- Mindestens ein Hilfeplangespräch pro Jahr vor Ort mit Begleitung des belegenden Jugendamtes und der Sorgeberechtigten und den Jugendlichen
- Mindestens ein Elternbesuch pro Jahr vor Ort
- Mindestens 4 Besuche der Fachberatung von einer Woche im Jahr werden dabei standardmäßig „4-Augen-Kontakte“ mit den Jugendlichen umgesetzt
- Mindestens ein Besuch der Bereichsleitung pro Jahr
- Mindestens 4 x Gruppensupervision durch externen deutschen Supervisor
- Anmeldung der Jugendlichen bei der Provinzverwaltung und der Kommune
- Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden
- Fortbildungen durch Fachkräfte der belegenden Träger für die Mitarbeiter in Spanien
- Eine kinder- und jugendpsychiatrische (fachärztliche) Stellungnahme zur Unbedenklichkeit einer Auslandsmaßnahme vor Aufnahme eines Jugendlichen
- kontinuierlich Wochenberichte der Projektstelle
- direkte Kontaktaufnahmen zu den Jugendlichen durch die zuständige Fachkraft des Trägers / des Jugendamtes
- monatlich begleitende Elterngespräche durch Fachkraft zur Begleitung und Vorbereitung von Rückführung etc.
- Internes Beschwerdemanagement mit Meldung zur Einrichtung in Deutschland

Statistik 2013

Bund

§ 34	103.742
§ 35	6.613
3 35a	
§ 27, 2er Hlfen	
	<hr/>
	110.000

Ausland

393	=	0,4 %
330	=	5,0 %
78		
14		
	<hr/>	<hr/>
815	=	0,7 – 0,8 %

NRW

§ 34	27.760
§ 35	2.282
	<hr/>
	30.042
§ 35a	

191	=	0,7 %
165	=	7,2 %
	<hr/>	<hr/>
355	=	1,2 %
31		

Bochum

§ 34	664
§ 35	36
3 35a	214
außen vor	<hr/>
	700

1	=	0,15 %
3	=	8,33 %
2	=	0,6 % (0,9)
	<hr/>	<hr/>
6		